



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 15. Mai 1997

Nummer 19

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Richtlinie des Ministeriums des Innern für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen	350
Erlaß des Ministeriums des Innern über die Führung von Kriminalakten	354
Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Waldsiedersdorf und der Stadt Müncheberg	357
Eingliederung der Gemeinden Altlüdersdorf, Kraatz-Buberow, Meseberg und Neulögow in die Stadt Gransee	357
Eingliederung der Gemeinde Sedlitz in die Stadt Senftenberg	357
Eingliederung der Gemeinde Gartow in die Stadt Wusterhausen/Dosse	357
Änderung des Namens der Stadt Vetschau	358
Verfahrensvorschriften zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster (Gewässererlaß)	358
Ministerium der Finanzen	
Gemeinsame, stabilitätskonforme Steuerung der Personalkosten im öffentlichen Dienst	358
Auslandsreisekostenverordnung - ARV - Hinweise zur Änderungsverordnung -	359
Bundesreisekostengesetz - BRKG - Ergänzung der Hinweise zur Änderung durch das Jahressteuergesetz 1997 -	359
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen	359
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung bestehender Binnenfähren im Land Brandenburg	361
Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Landesgewässer des Landes Brandenburg	380
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium der Finanzen	
Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens	383

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/1997

Richtlinie des Ministeriums des Innern für die Führung kriminalpolizeilicher personen- bezogener Sammlungen

Az.: IV/2.4.1 - 6420
Vom 4. April 1997

1. Aufgaben und Gegenstand

- 1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr, insbesondere der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, werden von der Polizei "Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS)" geführt.
- 1.2 Zweck der KpS ist es insbesondere,
 - 1.2.1 bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu erleichtern,
 - 1.2.2 Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, zu geben,
 - 1.2.3 bei der Personenidentifizierung zu helfen,
 - 1.2.4 Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben und
 - 1.2.5 Ablauf und Grundlagen polizeilichen Handelns zu dokumentieren.
- 1.3 Die KpS einschließlich etwaiger Hinweissysteme können in Form von Akten manuell oder als automatisch geführte Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form geführt werden.
- 1.4 KpS-führende Polizeibehörden sind die Polizeipräsidien, mit Ausnahme des Präsidiums der Wasserschutzpolizei, und das Landeskriminalamt.
- 1.5 Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Strafverfolgung bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in KpS ist § 39 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG).

3. Umfang

- 3.1 Unterlagen mit personenbezogenen Angaben dürfen in die KpS nur aufgenommen werden, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der KpS-führenden Polizeibehörde erforderlich ist.

Dies gilt auch für personenbezogene Angaben, die nicht zur Übermittlung an andere Stellen bestimmt sind und lediglich manuell verarbeitet werden.

- 3.2 In die KpS können Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse folgender Personen aufgenommen werden:
 - 3.2.1 Beschuldigte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie Betroffene im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach Maßgabe der Nummer 3.4,
 - 3.2.2 Verdächtige (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie Täter oder Teilnehmer einer Straftat sind),
 - 3.2.3 Personen, die richterlich angeordneter Freiheitsentziehung unterliegen,
 - 3.2.4 Personen, bei denen nach Maßgabe des § 81b Strafprozeßordnung (StPO) oder § 13 BbgPolG erkenntnisdienliche Maßnahmen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben vorgenommen worden sind,
 - 3.2.5 Straftäter, die zur Festnahme oder Inverwahrungnahme gesucht werden,
 - 3.2.6 Personen, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Behörden in Strafverfahren oder von Polizeibehörden zur Aufenthaltsermittlung gesucht werden,
 - 3.2.7 Personen, die unter Führungsaufsicht stehen (§ 68 Strafgesetzbuch -StGB-), wenn der Leiter der zuständigen Aufsichtsstelle um Unterstützung durch die Polizei ersucht hat,
 - 3.2.8 Vermißte oder nicht identifizierte hilflose Personen,
 - 3.2.9 Personen, bei denen nach grenzpolizeilichen, ausländerrechtlichen, paßrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr die Führung von Unterlagen erforderlich ist,
 - 3.2.10 gefährdete Personen, Anzeigerstatter und Hinweisgeber, Zeugen und Geschädigte,
 - 3.2.11 andere Personen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3 BbgPolG), zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist,
 - 3.2.12 Personen, die unter Beachtung der Anforderungen des § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - Bbg DSG) der Aufnahme in die KpS eingewilligt haben.

- 3.3 Als aufzunehmende Unterlagen kommen insbesondere in Betracht:
 - 3.3.1 Vernehmungsniederschriften,
 - 3.3.2 Anzeigen,
 - 3.3.3 Hinweise von Auskunftspersonen,
 - 3.3.4 Tatortbefundberichte,
 - 3.3.5 Untersuchungsberichte und Gutachten,
 - 3.3.6 Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle,
 - 3.3.7 Zwischen- und Schlußberichte,
 - 3.3.8 Merkblätter und Aktenvermerke,
 - 3.3.9 Ermittlungs- und Auskunftersuchen sowie Erledigungsunterlagen,
 - 3.3.10 Ausschreibungsunterlagen,
 - 3.3.11 Fahndungshinweise und -ergebnisse,
 - 3.3.12 Registerauszüge,
 - 3.3.13 Straf- und Haftmitteilungen,
 - 3.3.14 Verfahrenseinstellungen,
 - 3.3.15 Verurteilungen und Freisprüche,
 - 3.3.16 Erkennungsdienstliche Unterlagen,
 - 3.3.17 KP-Meldungen,
 - 3.3.18 VermißtENVorgänge,
 - 3.3.19 Vorgänge über Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche,
 - 3.3.20 Hinweise auf solche Suchtkrankheiten und psychische Störungen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind,
 - 3.3.21 Hinweise auf besondere Gefährlichkeiten (z. B. Waffenträger, Schläger, Ausbrecher),
 - 3.3.22 Hinweise auf Verbote im Bereich des Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.
- 3.4 Unterlagen über Verkehrsordnungswidrigkeiten werden in die KpS nicht aufgenommen. Andere Ordnungswidrigkeiten sowie verkehrsrechtliche Verstöße, die einen Straftatbestand erfüllen, werden nur aufgenommen, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sie im Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen oder die Aufnahme sonst zur Erfüllung der in Nummer 1.1 genannten Aufgaben erforderlich ist.

3.5 Über die Tatsache der Aufnahme von Unterlagen über Minderjährige in die KpS sind zum besonderen Schutz des Minderjährigen die Sorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten, soweit sie nicht bereits durch die nach der Polizei-Dienstvorschrift "Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei" (PDV 382) erforderliche Unterrichtung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis haben. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch der mit der Aufbewahrung in den KpS verfolgte Zweck gefährdet oder sie zu erheblichen Nachteilen für den Minderjährigen führen würde.

4. Übermittlung

4.1 Der Inhalt der KpS ist vertraulich und grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch innerhalb der Polizeien des Bundes und der Länder bestimmt. Unter Beachtung der §§ 41 bis 44 BbgPolG ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der KpS-führenden Polizeibehörde oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen (z. B. § 2 BKA-Gesetz, §§ 161, 163 StPO) bleiben unberührt.

4.2 Unterliegen die Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der KpS-führenden Polizeibehörde von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die KpS-führende Polizeibehörde erhoben hat oder hätte erheben können.

4.3 Eine Übermittlung ist unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig, wenn

- a) die Stelle, die die personenbezogenen Daten der KpS-führenden Polizeibehörde angeliefert hat, die Weitergabe zulässigerweise ausgeschlossen hat,
- b) personenbezogene Daten aufgrund freiwilliger Angaben des Betroffenen erhoben worden sind und der Betroffene eine Übermittlung an andere Stellen zulässigerweise ausgeschlossen hat.

Dies gilt im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht für Daten, die für die Durchführung eines anhängigen Strafverfahrens von Bedeutung sind.

4.4 Unter den Voraussetzungen der Nummern 4.1 bis 4.3 und 4.7 bis 4.8 dürfen Informationen übermittelt werden an

4.4.1 die Polizeien des Bundes und der Länder und die Zollstellen im Rahmen der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben sowie

4.4.2 Gerichte sowie Staatsanwaltschaften für Zwecke der

- Rechtspflege, Vollzugsbehörden und Aufsichtsstellen (§ 68a StGB) in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,
- 4.4.3 Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
- 4.4.4 den Bundesgrenzschutz für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
- 4.4.5 das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien,
- 4.4.6 den Bundesnachrichtendienst (gemäß BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 - BGBl. I S. 2954) und den Militärischen Abschirmdienst (gemäß MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 - BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867),
- 4.4.7 die Sicherheitsorgane der Stationierungstreitkräfte im Rahmen des Artikels VII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) und Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) in der Fassung vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2598),
- 4.4.8 Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
- 4.4.9 Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
- 4.4.10 Gnadenbehörden für Gnadensachen,
- 4.4.11 für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden,
- 4.4.12 Aufsichtsbehörden der in den Nummern 4.4.1 und 4.4.5 genannten Stellen,
- 4.4.13 Behörden im übrigen, ebenfalls unter den Voraussetzungen der §§ 41, 42 Abs. 1, 43 und 45 BbgPolG,
- 4.4.14 andere Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung des BbgPolG, verwandt werden und der Minister des Innern die Übermittlung durch Rechtsverordnung zugelassen hat (§ 42 Abs. 2 BbgPolG).
- 4.5 Bei Übermittlungsersuchen von anderen als Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsorganen ist jeweils zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen (z. B. Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts usw.) ausreichend ist.
- 4.6 Mitteilungen über im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende Verurteilungen und die zugrunde liegenden Straftaten an andere als Polizeibehörden unterbleiben, falls nicht die Ausnahmevoraussetzungen des § 50 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorliegen.
- 4.7 Übermittlungsersuchen sind grundsätzlich schriftlich an die KpS-führende Polizeibehörde zu richten. Sollte dies aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich sein, können sie auch fernmündlich gestellt werden, soweit die Identität des Anrufers feststeht und sichergestellt ist, daß die anfragende Person hierzu berechtigt im Sinne der entsprechenden Übermittlungsvorschriften ist. Fernmündliche Anfragen sollten die Ausnahme bleiben.
- 4.7.1 Aus dem Übermittlungsersuchen muß sich die Zuständigkeit der anfragenden Stelle, die Aufgabe, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Daten benötigt werden und der Anlaß der Anfrage ergeben. Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine nähere Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern.
- 4.7.2 Aus Übermittlungsersuchen der in den Nummern 4.4.6 bis 4.4.13 genannten Stellen muß sich darüber hinaus der die Notwendigkeit der Anfrage begründende Sachverhalt ergeben.
- 4.8 Die Übermittlung von Daten im automatisierten Verfahren ist nur unter den Voraussetzungen des § 49 BbgPolG zulässig. Bei der Einrichtung derartiger Verfahren sind insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen des § 10 BbgPolG zu beachten.
- 5. Auskunft an Betroffene**
- Auskunft an Betroffene aus KpS-Unterlagen erfolgt gemäß § 71 BbgPolG.
- 6. Berichtigung und Sperrung**
- Die Berichtigung und Sperrung von personenbezogenen Daten in KpS-Unterlagen richtet sich nach § 47 Abs. 1, 4 und 5 BbgPolG.
- 7. Aufbewahrungsdauer**
- 7.1 Nach § 37 Abs. 1 BbgPolG ist die Aufbewahrung so lange zulässig, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der aufbewahrenden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierbei ist das öf-

fentliche Interesse, zu Zwecken der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr auf polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen zu können, mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen.

7.2 Die folgenden Fristen für die regelmäßige Aussonderung von personenbezogenen Daten aus den KpS beruhen auf einer verallgemeinernden Interessenabwägung (vgl. Nummer 7.1).

7.2.1 Im Sinne der verallgemeinernden Interessenabwägung sind nach vorheriger Prüfung Unterlagen regelmäßig dann auszusondern, wenn

- a) bei dem Betroffenen zehn Jahre lang die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS nicht vorlagen, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung,
- b) der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß in den zurückliegenden fünf Jahren für seine Person die Voraussetzungen für die Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS gegeben waren.

7.2.1.1 Grundsätzlich soll nach jeweils einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Speicherung, geprüft werden, ob die weitere Speicherung der Daten zur Aufgabenerfüllung weiterhin erforderlich ist.

7.2.2 Abweichend von Nummer 7.2.1 hat

- a) in Fällen von geringer Bedeutung sowie
- b) bei in Dateien geführten Unterlagen über die in den Nummern 3.2.9 bis 3.2.12 genannten Personen

die Aussonderung grundsätzlich nach kürzerer Frist zu erfolgen. Bereits bei der ersten Speicherung sind entsprechende verkürzte Fristen festzulegen.

7.2.2.1 Fälle von geringer Bedeutung liegen vor, wenn aufgrund der Art der Beteiligung, der Geringfügigkeit der Straftat oder aufgrund einer Prognose festgestellt werden kann, daß eine Wiederholungsgefahr nicht besteht.

7.2.3 Unbeschadet der Regelung nach Nummer 7.2.2 ist bei Kindern spätestens nach zwei Jahren, bei Jugendlichen spätestens nach fünf Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung möglich ist.

7.2.4 Beim Tod des Betroffenen sind die Unterlagen grundsätzlich spätestens nach zwei Jahren auszusondern. Eine längere Aufbewahrung kann geboten sein, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Unterlagen der Aufklärung von Straftaten dienen können oder der Betroffene eines unnatürlichen Todes gestorben ist.

7.2.5 Unterlagen über Vermißte sind, sofern sie nicht aus anderen Gründen aufbewahrt werden müssen,

- a) fünf Jahre nach Klärung des Falles oder
- b) in unaufgeklärten Fällen 30 Jahre nach der Vermißtenmeldung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermißte das 90. Lebensjahr vollenden würde,

auszusondern.

7.3 Die Aufbewahrung der Unterlagen über die in Nummer 7.2 genannten Fristen hinaus ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß wegen Art und Ausführung der Tat, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtigt war, die Gefahr der Wiederholung besteht oder die Aufbewahrung der Unterlagen aus anderen schwerwiegenden Gründen zur Aufgabenerfüllung nach Nummer 1.1 weiterhin erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Spätestens nach zwei Jahren hat eine erneute Prüfung der Aussonderungsmöglichkeit zu erfolgen.

7.4 Abweichend von den in den Nummern 7.2 und 7.3 getroffenen Regelungen sind Unterlagen im Rahmen laufender Sachbearbeitung stets auszusondern, wenn

7.4.1 ihre Kenntnis für die KpS-führende Polizeibehörde zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist,

7.4.2 sie unzulässigerweise aufgenommen worden sind,

7.4.3 die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts ergeben, daß die Gründe, die zur Aufnahme in die KpS geführt haben, nicht zutreffen,

7.4.4 sie Verhaltensweisen betreffen, die nach geltendem Recht nicht mehr strafbar sind, soweit nicht ihre weitere Aufbewahrung wegen des Sachzusammenhangs zu anderen Straftaten, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtigt war, geboten ist,

7.4.5 die Aussonderung kraft Gesetzes von Amts wegen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen hat.

7.5 Sofern der Zeitpunkt der Aussonderung der Unterlagen sich nicht nach den Lebensdaten des Betroffenen richtet, beginnt die jeweils genannte Frist an dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das die Aufnahme von Unterlagen in die KpS begründet hat.

8. Wirkung der Aussonderung/Löschung und Vernichtung

8.1 Die nach Nummer 7 auszusondernden Unterlagen sind zu vernichten. Bei Führung der KpS in Form von Dateien sind die Daten zu löschen (§ 47 Abs. 2 BbgPolG).

- 8.1.1 Sofern zu löschende Daten zu Datensicherungszwecken vorübergehend gespeichert bleiben, dürfen sie nur für diese Zwecke genutzt werden.
- 8.2 Erfolgt die Aussonderung nach den Nummern 7.4.2 bis 7.4.5, so bindet dies auch andere Polizeidienststellen, denen die auszusondernden Unterlagen übermittelt worden sind, es sei denn, daß aufgrund einer weitergehenden Aufgabenstellung oder zusätzlicher Erkenntnisse dieser anderen Polizeidienststellen eine weitere Aufbewahrung zulässig ist.
- 8.3 Gemäß § 47 Abs. 6 BbgPolG sind anstelle der Löschung oder Vernichtung die Datenträger an ein öffentliches Archiv abzugeben, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen. Vor der Vernichtung von Unterlagen ist daher zu prüfen, ob die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam oder für Lehr- und Forschungszwecke geeignet sind.
- 8.3.1 Für den Fall, daß die Unterlagen zeitgeschichtlich bedeutsam sind, sind diese Unterlagen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) den öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.
- 8.3.2 Sollen ausgesonderte Unterlagen für Lehr- und Forschungszwecke genutzt werden, sind die personenbezogenen Daten vorher zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht überwiegen; zu Test- und Prüfungszwecken dürfen personenbezogene Daten nicht verwendet werden (§ 39 Abs. 6 BbgPolG).

9. Datensicherung

- 9.1 Die Polizeibehörden, bei denen die KpS geführt werden, haben die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Mißbrauch und unerlaubten Zugriff zu treffen.
- 9.2 Soweit der dafür notwendige Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, hat die KpS-führende Polizeibehörde
- 9.2.1 bei den KpS in automatisierten Verfahren alle technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zu treffen (insbesondere nach § 10 Abs. 2 Bbg DSG),
- 9.2.2 für in sonstiger Form geführte KpS sind insbesondere Maßnahmen nach § 10 Abs. 3 Bbg DSG zu treffen.

10. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung

in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorläufigen Richtlinien über die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen, Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 10. März 1992 in der Ergänzung vom 1. April 1992 (ABl. 1993 S. 1046) außer Kraft.

Erlaß des Ministeriums des Innern über die Führung von Kriminalakten

Az.: IV/2.4.1 - 6422

Vom 4. April 1997

1. Allgemeines

Die Polizeipräsidien des Landes Brandenburg, mit Ausnahme des Polizeipräsidiums der Wasserschutzpolizei, und das Landeskriminalamt führen zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten sowie zur Verfolgung von Straftaten (§ 1 Abs. 1 und 4 Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG-) gemäß § 39 BbgPolG Kriminalakten (KA).

- 1.1 KA sind Sammlungen im Sinne der Richtlinie für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinie). Die KpS-Richtlinie gilt daher auch für KA, sofern dieser Erlaß keine andere Regelung trifft.
- 1.2 KA sind grundsätzlich nur für den innerdienstlichen polizeilichen Gebrauch bestimmte Unterlagen über namentlich bekannte Personen, die als Verurteilte, Beschuldigte, Verdächtige oder Gesuchte kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind, sowie über Vermißte und über Personen, die der Anlage einer KA zugestimmt haben (vgl. Nummern 3.2.1 bis 3.2.8 und 3.2.12 der KpS-Richtlinie).
- 1.3 Die KA soll einen Überblick über den kriminellen Lebenslauf des kriminalpolizeilich in Erscheinung getretenen Betroffenen, sein Vorgehen bei der Vorbereitung und Ausführung von Straftaten sowie sein Verhalten danach und gegenüber Polizeibeamten vermitteln. Sie soll außerdem Personen- und Sachzusammenhänge offenbaren und damit die Möglichkeit geben,
- a) Gefahren abzuwehren,
 - b) Straftaten zu verhüten,
 - c) eine Person als tatverdächtig zu ermitteln oder auszuschließen,
 - d) eine Person zu identifizieren,
 - e) sich vor Ermittlungshandlungen über eine Person zu informieren, um Hinweise für das taktische Vorgehen, einschließlich der Eigensicherung, zu gewinnen.

2. Inhalt

2.1 Der Inhalt der KA bestimmt sich nach Nummer 3.3 der KpS-Richtlinien. Darüber hinaus werden folgende Unterlagen zur KA genommen:

- a) Personenblatt (BB Pol 1050),
- b) Kopien erkennungsdienstlicher Unterlagen bzw. Hinweise, wann und wo eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist und wo die Originalunterlagen aufbewahrt werden,
- c) Personengebundene Hinweise (PHW) auf besondere Gefährlichkeit, Suchtkrankheiten, psychische Störungen oder andere persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, die beim Einschreiten für die Eigensicherung und/oder zum Schutz des Betroffenen von Bedeutung sind gemäß Nummer 5.4 der Errichtungsanordnung für den Kriminalaktennachweis des Landes Brandenburg,
- d) Unterlagen über personengebundene Hinweise und andere personengebundene Merkmale von polizeilichem Interesse,
- e) Hinweise über Namensänderung, Staatsangehörigkeitswechsel, Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Versagung oder Entziehung von Paß oder Fahrerlaubnis, Bewährungszeiten, Führungsaufsicht, Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten.

2.2 In die KA können außerdem folgende Unterlagen aufgenommen werden:

- a) Fahndungsunterlagen einschließlich Lichtbilder,
- b) Anklageschriften und Urteilsausfertigungen, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles geboten erscheint,
- c) Hinweise von Auskunftspersonen,
- d) Schriftproben,
- e) Hinweise über Erteilung, Versagung oder Entziehung von Berechtigungsscheinen (z. B. waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, Jagdschein oder Konzessionen, Führerscheine),
- f) Hinweise auf ein Berufsverbot oder auf eine Pflegschaft,
- g) Ersuchen anderer Dienststellen um Unterrichtung bei Eingang weiterer Nachrichten.

3. Ordnung des Inhalts der Kriminalakte

Der Inhalt der KA ist zu heften und wie folgt zu ordnen:

- Personalblatt BB Pol 1050
- Lichtbild(er) in einem Umschlag
- erkennungsdienstliche Unterlagen
- Auszug aus dem Bundeszentralregister
- andere Unterlagen, chronologisch abgelegt
- Nachweis gemäß Nummer 6 als letztes Blatt.

4. Registratur

4.1 KA sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummern ausgesonderter KA sind erst dann neu zu vergeben, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine Doppelbelegung ausgeschlossen ist.

4.2 KA werden im Kriminalaktennachweis des Landes Brandenburg (KAN-Land-neu), im Einzelfall zusätzlich im Kriminalaktennachweis des Bundes (KAN-Bund) im Informationssystem der Polizei (INPOL) nachgewiesen. Der KAN-Land-neu wird als Datenverarbeitung im Auftrag auf der Zentralen Datenverarbeitungsanlage (ZDVA) des Bundeskriminalamtes (BKA) geführt. Als Speicherungsbeleg dient der als Durchschlag des Personalblattes BB Pol 1050 zu erstellende Beleg BB Pol 1051. Die Datenerfassung wird in der kriminalaktenführenden Polizeibehörde vorgenommen.

5. Führung

5.1 Über eine Person wird in Brandenburg jeweils nur eine KA geführt. Die KA führt das für den ständigen Wohnsitz der Person zuständige Polizeipräsidium; mit Ausnahme des Präsidiums der Wasserschutzpolizei. Der Wohnsitz einer Person ist die Hauptwohnung gemäß § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG).

5.2 KA über Minderjährige sowie KA in Staatsschutzangelegenheiten sind besonders zu kennzeichnen und innerhalb der Kriminalaktenhaltung von den übrigen KA zu trennen. Ausnahmen können vom Ministerium des Innern zugelassen werden.

5.3 Das Landeskriminalamt (LKA) führt KA

- a) über Personen, die ohne festen Wohnsitz sind oder ihren Aufenthaltsort ständig wechseln,
- b) über Personen, die als Ausländer ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland Straftaten verübt haben,
- c) über Personen, die sich zur Verbüßung von lebenslangen Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten befinden oder voraussichtlich lebenslang untergebracht sind (vgl. §§ 61 ff. Strafgesetzbuch (StGB)) und
- d) über im Land Brandenburg in Erscheinung getretene Personen gemäß Nummer 1.2, die als Bürger der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes Brandenburg haben, soweit es sich hierbei um Personen von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse handelt. Von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse sind Personen, die Straftaten gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen haben und bei denen zureichende Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr vorliegen.

- 5.4 Ändert sich der ständige Wohnsitz, sind KA abzugeben
- a) an das Polizeipräsidium, in dessen Bereich der neue ständige Wohnsitz im Land Brandenburg liegt,
 - b) an das LKA, soweit die Voraussetzungen von Nummer 5.3 vorliegen.
- 5.5 Wird festgestellt, daß entgegen Nummer 5.1 über eine Person bei mehreren Polizeipräsidien KA geführt werden, ist der ständige Wohnsitz zu ermitteln. Das danach zuständige Polizeipräsidium fordert das aktenführende Polizeipräsidium zur Abgabe der Akten auf. Die Unterlagen sind ohne Verzögerung abzugeben, entsprechende Berichtigungen in den Kriminalakten nachweisen des Landes und des Bundes sind unverzüglich vorzunehmen.
- 5.6 Werden KA von Personen, deren Wohnsitz in einem anderen Bundesland liegt und die von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse sind, nach Nummer 5.3 angelegt oder an das LKA abgegeben, unterrichtet das LKA die für den Wohnsitz zuständige Polizeibehörde über den Inhalt der KA oder gibt sie dorthin ab.
- 5.7 KA sind unter der Aufsicht eines Kriminalbeamten zu führen. Häufiger Personalwechsel in der Kriminalaktenhaltung ist zu vermeiden.
- 6. Einsichtnahme, Auswertung, Übermittlung**
- 6.1 Einsicht in bzw. Auskunft aus der KA erhalten Polizeibeamte und Polizeiangehörige im Polizeivollzugsdienst. Jede Einsichtnahme/Auskunftserteilung ist nachzuweisen. Als Nachweis ist als letztes Blatt jeder KA eine Übersicht zu führen, die Name und Dienststelle des Auskunftersuchenden, Namenszeichen des Auskunftserteilenden, Grund sowie Datum der Einsichtnahme zu enthalten hat.
- 6.2 KA müssen jederzeit verfügbar sein. Sie können zur Auswertung für kurze Zeit gegen Empfangsbescheinigung an Polizeibeamte und Polizeiangehörige im Polizeivollzugsdienst ausgegeben werden. Entnahme und Verbleib der KA sind in einem in der Kriminalaktenhaltung zu führenden Verzeichnis zu dokumentieren (zur Übermittlung von Akteninhalten vgl. Nummer 4 der KpS-Richtlinie).
- 6.3 Die Übernahme von Inhalten aus der KA in eine Datei oder sonstige Sammlung ist in der KA zu vermerken. Das gilt auch für die Entnahme von Lichtbildern.
- 7. Erkenntnisanfragen und -mitteilungen**
- 7.1 Eine Erkenntnisanfrage ist ein Übermittlungsersuchen im Sinne der Nummer 4 der KpS-Richtlinie. Erkenntnisanfragen müssen die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für die Aufgabe, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Daten benötigt werden, und den Anlaß der Anfrage erkennen lassen.
- 7.2 Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn Identität und Berechtigung des Anrufers feststehen (vgl. Nummer 4.7 der KpS-Richtlinie).
- 7.3 Für die Übermittlung von Daten aus der KA an Polizeibehörden gilt § 42 BbgPolG.
- 7.4 Bei Datenübermittlungen zur Gefahrenabwehr an andere öffentliche Stellen sind die Regelungen des § 43 BbgPolG zu beachten.
- 8. Verwertung von Erkenntnissen in Ermittlungsakten**
- 8.1 Erkenntnisse aus KA dürfen nicht unmittelbar in Ermittlungsvorgängen verwendet werden.
- 8.2 Beweiserhebliche Hinweise aus anderen Vorgängen, z. B. Erkenntnisse aus Strafverfahren für den Nachweis von Haftgründen, die in der KA enthalten sind, dürfen für Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden. Dabei ist auf die ursprüngliche Quelle und nicht auf die KA hinzuweisen.
- 9. Aufbewahrungsdauer**
- Die Dauer der Aufbewahrung von KA richtet sich nach Nummer 7 der Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen vom 4. April 1997, Az.: IV/2.4.1- 6420 (ABl. S. 350) sowie nach Nummer 9 der Errichtungsanordnung für den Kriminalaktennachweis (KAN-Land-neu).
- 10. Auskunft/Akteneinsicht**
- Das Recht auf Auskunft des Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten richtet sich nach § 71 BbgPolG.
- 11. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**
- Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Führung von Kriminalakten vom 22. Januar 1992, Az.: IV/2-6422 (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

**Änderung der Gemeindegrenze zwischen
der Gemeinde Waldsiedersdorf
und der Stadt Müncheberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. Dezember 1996

Der Minister des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Vereinbarung

der Gemeinde Waldsiedersdorf
(Amt Märkische Schweiz/Landkreis Märkisch-Oderland)
und
der Stadt Müncheberg
(Amt Müncheberg/Landkreis Märkisch-Oderland)

vom 12. April 1996 über die Änderung der gemeinsamen Gemeindegrenze genehmigt.

Entsprechend dieser Vereinbarung werden folgende Flurstücke der Gemarkung Müncheberg in die Gemeinde Waldsiedersdorf mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eingegliedert:

Flur 24, Flurstücke 2, 3/1, 3/4, 32 und 33.

Gleichzeitig wird gemäß dieser Vereinbarung das Flurstück

Flur 3, Flurstück 167/1

aus der Gemarkung Waldsiedersdorf in die Stadt Müncheberg mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eingegliedert.

**Eingliederung der Gemeinden Altlüdersdorf,
Kraatz-Buberow, Meseberg und Neulögow
in die Stadt Gransee**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinden

Altlüdersdorf,
Kraatz-Buberow,
Meseberg
und
Neulögow

(alle im Landkreis Oberhavel/Amt Gransee und Gemeinden)

in die Stadt Gransee
(Landkreis Oberhavel/Amt Gransee und Gemeinden)

genehmigt.

Die Eingliederung ist mit dem 13. Februar 1997 wirksam geworden.

**Eingliederung der Gemeinde Sedlitz
in die Stadt Senftenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. Februar 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Sedlitz
(Landkreis Oberspreewald-Lausitz/Amt Großräschen)

in die Stadt Senftenberg (Landkreis Oberspreewald-Lausitz)

genehmigt.

Die Eingliederung ist mit dem 1. März 1997 wirksam geworden.

**Eingliederung der Gemeinde Gartow
in die Stadt Wusterhausen/Dosse**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. April 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Gartow
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin/Amt Wusterhausen)

in die Stadt Wusterhausen/Dosse
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 1. Mai 1997 wirksam.

Änderung des Namens der Stadt Vetschau

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 7. März 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Änderung des Namens der Stadt Vetschau (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) in

Vetschau/Spreewald

mit Wirkung vom 1. April 1997 genehmigt.

Verfahrensvorschriften zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster (Gewässererlaß)

Runderlaß III Nr. 9/1997 des Ministers des Innern
Vom 7. April 1997

Der Runderlaß III Nr. 9/1997 ist als Sonderdruck beim Landesvermessungsamt des Landes Brandenburg, Dezernat Z 3, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel.: (03 31) 88 44-4 54, gegen Entgelt zu beziehen.

Gemeinsame, stabilitätskonforme Steuerung der Personalkosten im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 15.4 - 1001 - 9 -
Vom 9. April 1997

Das nachstehende Regierungsabkommen gebe ich bekannt:

Gemeinsame Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977/25. Juni 1992

A

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder erklären ihren Willen, auf eine gemeinsame, stabilitätskonforme Steuerung der Personalkosten im öffentlichen Dienst hinzuwirken.

Sie treten deshalb dafür ein, daß in ihrem jeweiligen Bereich auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts einschließlich des Tarifrechts für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kostenwirksame strukturelle Maßnahmen nur nach Maßgabe der Abschnitte B und C getroffen werden.

Die Regierungen des Bundes und der Länder werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einwirken, sich ebenfalls im Sinne dieser Erklärung zu verhalten.

B

Kostenwirksame strukturelle Maßnahmen sind nur zulässig

1. in Gesetzen und Verordnungen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen;
2. im übrigen,
 - 2.1 wenn es sich um die Anpassung an eine beim Bund oder in der Mehrzahl der Länder bereits bestehende Regelung handelt;
 - 2.2 wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung (Posteingang) einer beabsichtigten Maßnahme die Bundesregierung und vier Landesregierungen oder die Mehrheit der Landesregierungen widersprechen; soweit die Bundesregierung eine Maßnahme beabsichtigt, ist diese zulässig, wenn ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung (Posteingang) des Vorschlages zehn Landesregierungen widersprechen;
 - 2.3 wenn es sich um Maßnahmen von geringer politischer und finanzieller Bedeutung handelt und die für das Besoldungs- und Versorgungsrecht, ggf. die für das sonstige Dienstrecht zuständigen Minister im Benehmen mit den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Fachministern nach dem Verfahren unter Ziff. 2.2 nicht widersprechen.

Die Entscheidung, ob eine Maßnahme von geringer politischer und finanzieller Bedeutung ist, trifft der Bund oder das Land, in dessen Zuständigkeitsbereich die Maßnahme beabsichtigt ist; dabei kann erklärt werden, daß die beabsichtigte Maßnahme als Bagatellregelung ohne Auswirkung auf andere Dienstherren einzustufen und deshalb dem Abstimmungsverfahren nicht zu unterwerfen ist. Die anderen Dienstherren sind davon zu unterrichten.

C

Kostenwirksame Maßnahmen auf dem Gebiet des Tarifrechts für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind zwischen dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zu koordinieren. Für den Bereich der Länder erfolgt die Abstimmung nach der Satzung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

D

Diese Erklärung gilt bis zum 31. Dezember 1994. Sie hat für jeweils zwei weitere Jahre Bestand, wenn nicht von der Bundesregierung oder einer Landesregierung ihre Aufhebung begehrt wird.

**Auslandsreisekostenverordnung - ARV -
- Hinweise zur Änderungsverordnung -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15.3 - 2760 - 03
Vom 4. April 1997

Nachstehend gebe ich die mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. März 1997 - DI 5 - 222 201/1 - bekanntgegebenen Hinweise zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 468) bekannt:

Die Änderungsverordnung ist am 19. März 1997 im BGBl. I verkündet worden und gemäß ihrem Artikel 2 am 20. März 1997 in Kraft getreten. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3 Abs. 1 ARV (neu)

1.1 Satz 2 ist bedeutsam für die Bemessung des Auslandstagesgeldes am Tag des Antritts oder der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsdienstreise sowie bei eintägigen Auslandsdienstreisen. Satz 4 (alt, betr. Benutzung von Beförderungsmitteln) ist aufgehoben worden, da sich dessen Rechtsfolge seit 1. Januar 1997 unmittelbar aus § 10 Abs. 4 Satz 1 Bundesreisekostengesetz ergibt.

1.2 Bei Dienstreisen, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet werden, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, wird die gesamte Abwesenheitsdauer gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 letzter Halbsatz Einkommensteuergesetz dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

2. Zu § 4 Abs. 1 ARV (neu)

Die Vorschrift ersetzt § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 ARV (alt). Auf den jeweiligen Zeitpunkt des Grenzübertritts zum Ausland oder Inland kommt es nicht (mehr) an.

3. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 ARV

Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Ortszuschlages am 1. Juli 1997 (vgl. Artikel 3 Nr. 13 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997, BGBl. I S. 322) ist die Verweisung hinsichtlich der Erstattung der Kosten für das Beschaffen klimabedingter Bekleidung wie folgt zu lesen: ... "bis zu 12,6 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes" ...

**Bundesreisekostengesetz - BRKG -
- Ergänzung der Hinweise zur Änderung durch
das Jahressteuergesetz 1997 -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
15.3 - 2703 - 11
Vom 9. April 1997

Mit Rundschreiben vom 17. März 1997 - 15.3 - 2703 - 11 - (ABl. S. 250) habe ich Hinweise zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes bekanntgegeben:

Für Anwendungsfälle des § 11 Abs. 2 BRKG bitte ich - vorbehaltlich einer künftigen Neuordnung dieses Bereichs - dieses Rundschreiben mit folgendem Hinweis zu ergänzen:

" 3 a. Zu § 11 Abs. 2 BRKG

Bei der Anerkennung eines besonderen Falles ist auch künftig eine häusliche Ersparnis (§ 22 Abs. 1 BRKG) zu berücksichtigen, wenn über die Regelabfindung nach § 11 Abs. 1 hinaus dienstlich veranlaßte Mehraufwendungen für Verpflegung geltend gemacht werden.

Als häusliche Ersparnis sind bei Dienstreisenden mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes 9,20 Deutsche Mark und bei anderen Dienstreisenden 18,40 Deutsche Mark anzusetzen."

**Anforderungen an die stoffliche Verwertung
von mineralischen Abfällen**

Erlaß des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Vom 2. April 1997

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln" (LAGA-TR)¹. Diese Regeln gliedern sich in Kapitel I "Allgemeiner Teil", in Kapitel II "Technische Regeln für die Verwertung" und in Kapitel III "Probenahme/Analytik".

¹ Die TR der LAGA sind in der Broschüre "Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20" beim Erich Schmidt Verlag veröffentlicht und können von dort bezogen werden (ISBN 3 503 03943 0).

Der erste Komplex dieser Regeln wurde durch die LAGA mit Stand vom 7. September 1994 verabschiedet. Er enthält neben grundsätzlichen Regeln Festlegungen zu folgenden Abfällen:

- Boden
- Straßenaufbruch
- Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (HMV)
- Gießereisande
- Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien.

Mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) vom 10. Mai 1995 wurde dieser erste Komplex gegenüber den für den Vollzug des Abfallrechts im Land Brandenburg zuständigen Behörden für verbindlich erklärt. Er ist nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 weiterhin anzuwenden. Auf Grund des erweiterten Abfallbegriffs nach § 3 des KrW-/AbfG, der auch die Abfallverwertung umfaßt, ist an die Stelle des Begriffs "Reststoffe" der Begriff "Abfall" getreten. Anstelle der in Kapitel I 4.2 genannten Rechtsvorschriften des außer Kraft getretenen Abfallgesetzes vom 27. August 1986 sind die entsprechenden Rechtsvorschriften des KrW-/AbfG, insbesondere das Gebot der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 5 KrW-/AbfG und die Pflicht zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle nach § 11 KrW-/AbfG, anzuwenden.

Mit Beschluß der LAGA vom 5. September 1995 wurden die LAGA-TR in Kapitel II um den Punkt 1.4 "Bauschutt" und in Kapitel III um die Punkte 3.2 "Gebäude" und 4.2.3 "Bauschutt" ergänzt. Die Anwendung dieser Ergänzungen beim Vollzug des Abfallrechts durch die zuständigen Behörden des Landes Brandenburg wird hiermit ebenfalls verbindlich festgelegt. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

1. Da in den LAGA-TR keine Rechtsgrundlagen angegeben sind, sind diese Technischen Regeln im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen Rechtsvorschriften anzuwenden. Inwieweit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Baurechts, des Bodenschutzes, des Immissionsschutzrechts und insbesondere des Wasserrechts heranzuziehen sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die wesentliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung der materiellen Anforderungen der LAGA-TR ist die Verwertungspflicht nach § 5 KrW-/AbfG.

Nach § 5 Abs. 3 hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den öffentlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Die hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit in Betracht zu

ziehenden Schutzgüter werden in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG angeführt.

Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/AbfG an die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG).

2. Zu LAGA-TR, Kap. II 1.4.1 Definitionen:

Durch die zuständige Behörde sind die dort aufgeführten Definitionen anzuwenden. Der Begriff "Reststoff" ist durch den Begriff "Abfall" zu ersetzen.

3. Zu LAGA-TR, Kap. II 1.4.2 Untersuchungskonzept:

Die Einhaltung des Untersuchungskonzeptes entspricht in erster Linie allgemeinen Verkehrssicherungs- und Sorgfaltspflichten des jeweiligen Abfallerzeugers oder -besitzers bzw. desjenigen, der die Verwertung oder sonstige Entsorgung des Bauschutts durchführt. Die Notwendigkeit entsprechender Untersuchungen ergibt sich insbesondere aus dem Gebot der Schadlosigkeit der Verwertung nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG, da ansonsten in der Regel nicht gewährleistet werden kann, daß durch die Verwertung keine Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Soweit entsprechende Untersuchungen durch die Behörde gefordert oder angeordnet werden, ist diese Maßnahme auf die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu stützen. Hierbei kommen insbesondere Anordnungen nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Betracht. Ermittlungen kann die zuständige Behörde nach § 40 KrW-/AbfG anstellen.

Die Führung von Nachweisen kann abfallrechtlich nur im Rahmen der §§ 40 bis 48 KrW-/AbfG und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen angeordnet werden (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV, Nachweisverordnung - NachwV). Für den wesentlichen Anteil des Bauschutts, der mit Inkrafttreten der BestüVAbfV am 1. Januar 1999 als überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung einzustufen sein wird (vgl. Kapitel 17 der Anlage zur BestüVAbfV), besteht ab diesem Zeitpunkt auch ohne besondere behördliche Anordnung die Pflicht zur Führung eines vereinfachten Entsorgungsnachweises und entsprechender Übernahme-scheine (§ 25 NachwV). Die Behörde kann für diese Abfälle zur Verwertung nach § 45 KrW-/AbfG auch schon für einen früheren Zeitpunkt die Nachweisführung anordnen. Die Nachweispflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle bleiben davon unberührt. Auf die Andienungspflichten bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin und die Übergangsregelung in § 34 Abs. 3 der NachwV wird hingewiesen.

Der unter II 1.4.2.1.3 erwähnte Lieferschein fällt nicht unter die letztgenannten Nachweispflichten, weshalb von der Nutzung des in den LAGA-TR enthaltenen Formulars abgesehen werden sollte.

Untersuchungen, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Baurecht (§ 11 Nr. 1 Bauvorlagenverordnung - BauVorV) und aus Genehmigungen ergeben, sind zu beachten.

4. Zu LAGA-TR Kap. II 1.4.3 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung

Die Zuordnungswerte der LAGA-TR sind als fachliche Konkretisierung bei der Beurteilung der Schadlosigkeit von Verwertungsmaßnahmen für den Regelfall anzusehen. Abweichungen bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung im Hinblick auf die besondere Sachlage des Einzelfalls.

5. Zu LAGA-TR Kap. II 1.4.4 Eigenkontrolle, Qualitätssicherung und Dokumentation

Die Ausführungen dieses Kapitels haben nur empfehlenden Charakter. Ihre Verbindlichkeit kann sich aus allgemeinen Sorgfaltspflichten bei der Verwertung der betreffenden Abfälle ergeben. Bei Entsorgungsfachbetrieben kann sie in die entsprechenden Überwachungsverträge im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG oder in die Festlegungen von Entsorgungsgemeinschaften aufgenommen werden.

Die Verbindlichkeit der Güteüberwachung nach den für die Verwendung von Bauschutt im Straßenbau geltenden Richtlinien von 1995 "Brandenburgische Technische Richtlinien für Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von mineralischen Recyclingbaustoffen" (BTR-RC Min), "Brandenburgische Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Wiederverwendung pechhaltiger Straßenbaustoffe" (BZTV - Pechhaltige Straßenbaustoffe) und "Brandenburgische Technische Lieferbedingungen für die Wiederverwendung von Ausbauasphalt" (BTL Ausbauasphalt) sowie die Regelungen des gemeinsamen Erlasses des MUNR und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg vom 23. Juni 1994 "Ablagerung und Verwertung von Baurestmassen im Bergbau und auf ehemals bergbaulich genutzten Flächen" bleibt von den Festlegungen dieses Erlasses unberührt.

Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Förderung bestehender Binnenfähren im Land Brandenburg

Vom 1. April 1997

Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7. Verfahren

8. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Brandenburg

Anlage 2: Muster Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde

Anlage 3: Muster Mittelanforderung

Anlage 4: Muster Verwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg erläßt das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die folgende Richtlinie zur Verwendung von Landesmitteln zum Erhalt und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Binnenfähren.

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Binnenfähren sowie der dazugehörigen Anlagen. Ziel ist es, den weiteren Betrieb der Binnenfähren und der dazugehörigen Anlagen im Land Brandenburg zu sichern.

1.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Fähren und Anlegestellen.

Fähren im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

Zugelassene Wasserfahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen und von der Schifffahrts- und Hafenbehörde als Fähren behandelt werden. Der Fährverkehr muß regelmäßig und mehr als einmal am Tag durchgeführt werden (Stillstandszeiten aufgrund von ungünstigen Witterungs- oder hydrologi-

schen Verhältnissen bleiben unberücksichtigt) und zur Beförderung von Personen und/oder Fahrzeugen dienen.

Anlegestellen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

Anlagen und Einrichtungen am Ufer zum An- und Ablegen von Fähren.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

2.2.1 Instandsetzung

Vorrangig zu fördern ist die Beseitigung von baulichen oder sonstigen Mängeln und von Schäden aufgrund der Einwirkungen außergewöhnlicher Ereignisse (z. B. Brand, Sturm, Hochwasser), soweit die Beseitigung der Mängel für den Betrieb und die Erfüllung der Verkehrsicherungspflicht erforderlich ist.

2.2.2 Umrüstung

Gefördert wird die Umrüstung zur Anpassung an die technischen Anforderungen gemäß Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 238) für die neuen Bundesländer mit Wirksamwerden am 1.7.1998.

2.2.3 Grunderneuerung

In Ausnahmefällen kann die Grunderneuerung einer Fähre bzw. einer Anlegestelle gefördert werden, soweit ohne diese Maßnahme der grundsätzliche Erhalt der Verkehrsverbindung in Frage gestellt ist. Grunderneuerung einer Fähre umfaßt das Auswechseln wesentlicher Schiffselemente wie Schiffskörper, Antriebsanlagen bzw. Seilanlagen.

2.2.4 Ersatzinvestitionen

Ersatzinvestitionen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden und nur dann, wenn die Kosten für eine Instandsetzung bzw. Grunderneuerung im Verhältnis zur Ersatzinvestition so hoch sind, daß auf längere Sicht eine Ersatzinvestition wirtschaftlich sinnvoller ist.

2.3 Nicht gefördert werden:

- Bau und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen,
- das Errichten neuer Fährverbindungen,
- Stützungen des Beförderungsentgelts,
- Grunderwerb,
- Aufwendungen für Ver- und Entsorgung,
- Planungsaufwendungen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, kreisfreie Städte,
- private Unternehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden im erforderlichen Umfang nur Maßnahmen, die geeignet sind, die Verkehrsbedienung im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Bei der Entscheidung soll den Zielen der Landesplanung und des Umweltschutzes sowie den Belangen Behinderter und alter Menschen angemessen Rechnung getragen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Die Zuwendungen des Landes erfolgen als Anteilfinanzierung in Höhe bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Zuwendungen, die von anderen Stellen des Landes für denselben oder vergleichbaren Zweck gewährt werden, werden auf Zuwendungen in vollem Umfang angerechnet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Verwendung von Fördermitteln ist im Zuwendungsbescheid die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G),
- Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

6.2 Mit Förderung der Maßnahme ist die Auflage zur bestimmungsgemäßen Nutzung auf eine im Zuwendungsbescheid konkret festzulegende Frist verbunden, die sich an der Höhe der Zuwendung orientiert. Werden während dieser Frist verkehrliche Maßnahmen ergriffen, durch die die Fährverbindung entfallen kann (z. B. Brückenneubau) entfällt die Auflage der zeitlichen festgelegten bestimmungsgemäßen Nutzung.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag nach Muster in der Anlage 1 gewährt. Der Antrag soll bis Jahresende des Jahres, das dem vorgesehenen Beginn

der Maßnahme vorausgeht, bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

7.1.2 Antragsunterlagen

Zusammen mit dem Antrag ist eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung der zu fördernden Maßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Begründung der Maßnahme,
- Kostenvoranschlag für die vorgesehene Maßnahme,
- Nachweis darüber, daß die Maßnahme nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann (gilt nur für private Unternehmen),
- Eigentumsnachweis der Fähre,
- technische Zulassungen für die Fähre,
- Nachweis der Schiffsuntersuchungskommission (SUK) des Bundes bzw. der SUK oder einer entsprechenden Stelle eines Landes, welche Maßnahmen zur Anpassung an neue technische Anforderungen gemäß BinSchUO notwendig sind,
- Betriebsgenehmigung gemäß § 48 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) bzw. Nachweis des rechtmäßigen Betriebes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BbgWG,
- technische Unterlagen (Zeichnungen), aus denen der Umfang der vorgesehenen Maßnahme ersichtlich ist,
- Nachweis über die in den letzten zwei Jahren durchgeführten Instandsetzungsarbeiten,
- strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung und/oder wasserrechtliche Genehmigung der vorhandenen Anlegestellen.

Erfordert die Maßnahme eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des Bundes oder eine wasserrechtliche Genehmigung, ist diese dem Antrag beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere durch Sachverständige oder durch Behörden erstellte Unterlagen vom Antragsteller fordern, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten erforderlich sind.

Dem Antragsteller können Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abverlangt werden, sofern dies zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme erforderlich erscheint.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau (BLVS).

7.2.2 Die Zuwendungsbescheide werden von der Bewilligungsbehörde nach Muster der Anlage 2 erteilt.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Die Verwendungsnachweise sind nach Muster der Anlage 4 zu erstellen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

7.3.2 Dem Verwendungsnachweis sind eine mit der Ausführung übereinstimmende Zeichnung oder andere geeignete technische Unterlagen beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie zur Verwendung von Landesmitteln für Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Binnenfähren sowie der dazugehörigen Anlagen im Land Brandenburg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft und ist befristet bis einschließlich 31.12.1999.

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der vorauss. Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19..	19..	19.. und folgende
	in 1.000 DM		
4.1 Gesamtkosten			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung			
4.4 Beantragte/Bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch:			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nummern 3 und 5)			

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuwendung DM	v. H. d. Gesamtkosten
Summe	_____	_____

6. Begründung

6.1 Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches oder in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
ggf. auf besonderem Blatt

6.2 Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Absicherung der Komplementärfinanzierung, Finanzlage des Antragstellers)

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten;
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug
 nicht berechtigt,
 berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und daß insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden und
- 8.4 unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

9. Anlagen

Beigefügte Anlagen bitte ankreuzen und ggf. ergänzen

- Auszug aus dem Vereinsregister
- behördliche Genehmigung
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Begründung der Maßnahme
- Kostenvoranschlag für die vorgesehene Maßnahme
- Nachweis darüber, daß die Maßnahme nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann (gilt nur für private Unternehmen)
- Eigentumsnachweis der Fähre
- technische Zulassungen für die Fähre
- Nachweis der Schiffsuntersuchungskommission (SUK) des Bundes bzw. der SUK oder einer entsprechenden Stelle eines Landes, welche Maßnahmen zur Anpassung an neue technische Anforderungen gemäß BinSchUO notwendig sind
- Betriebsgenehmigung gemäß § 48 BbgWG bzw. Nachweis des rechtmäßigen Betriebes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BbgWG
- technische Unterlagen (Zeichnungen), aus denen der Umfang der vorgesehenen Maßnahme ersichtlich ist
- Nachweis über die in den letzten zwei Jahren durchgeführten Instandsetzungsarbeiten
- strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung und/oder wasserrechtliche Genehmigung der vorhandenen Anlegestellen

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

AZ:

Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Nr.:

Betr.: Zuwendung des Landes Brandenburg

hier:
(Kurzbezeichnung des Vorhabens)

Bezug: Ihr Antrag
vom

- Anlagen: *) - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - Berufliche Nebenbestimmungen - ANBest-Bau -
 - Zusätzliche Nebenbestimmungen
 - Verwendungsnachweis/Zwischennachweis
 - sonstige Anlagen

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag wird Ihnen bewilligt

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark).

*) Nichtzutreffendes streichen

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Zweckbindung beträgt ab Fertigstellung/Anschaffung	Jahre
--	-------

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form gewährt:

Anteilfinanzierung in Höhe bis zu v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

Festbetragsfinanzierung
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von DM

als Zuweisung

Überweisung erfolgt an:

Kreditinstitut:

Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

(ausfüllen, wenn beantragter oder bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

1. Im Ergebnis der Prüfung durch

2. Unter Berücksichtigung der begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzmittel

3.

5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigung: DM
Verpflichtungsermächtigung: DM
davon 19 DM
19 DM
Vorbehalten bleiben noch als zuwendungsfähige Kosten (ohne Rechtsanspruch) DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen ausgezahlt nach:

ANBest-G	<input type="checkbox"/>
ANBest-P	<input type="checkbox"/>
Auflagen	<input type="checkbox"/>

7. Beauftragter der Bewilligungsbehörde

Als Beauftragter der Bewilligungsbehörde wird benannt:

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest und Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung der Zuwendung bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von 4 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist.

Auflagen:

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Brandenburgischen Landesamt
für Verkehr und Straßenbau
Lindenallee 51

15366 Dahwitz-Hoppegarten

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch ausdrücklichen Verzicht auf ein Rechtsmittel wird die sofortige Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeigeführt und das Auszahlungsverfahren im Interesse einer beschleunigten Abwicklung verkürzt.

.....
Unterschrift

.....
Stempel

Einverständniserklärung des Zuwendungsempfängers
(Bei Einverständnis an die Bewilligungsbehörde zurücksenden)

Zuwendungsempfänger:

.....
.....
.....
.....

An: (Bewilligungsbehörde)

.....
.....
.....
.....

Vorhabenbezeichnung:

.....
.....

Nr.:

Ich erkläre mich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheides vom einverstanden und verzichte auf die Einlegung von Rechtsmitteln. Ich bestätige, daß der Eigenanteil im Haushalt abgesichert ist.

.....

Ort

Datum

Unterschrift, Stempel

Mittelanforderung

gem. Richtlinie zur Förderung von Binnenfährten
im Land Brandenburg

.....
Antragsteller Ort/Datum

an das

.....
Bewilligungsbehörde

Betr.: Landeszuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

hier:
Bezeichnung des Vorhabens

Bezug: Zuwendungsbescheid vom Nr.:

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von insgesamt DM bewilligt worden.

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

Nach dem Kostenvoranschlag betragen die zuwendungsfähigen Kosten: DM.

Für die o. g. Baumaßnahme

- sind bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt worden:

.....
.....
.....

- sind bis zum folgende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen:

.....
.....
.....

Die Gesamtkosten betragen: DM
 davon zuwendungsfähige Kosten DM
 davon nichtzuwendungsfähige Kosten DM

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

a) Zuwendungen des Landes DM
 b) Eigenmittel des Antragstellers DM
 c) Beiträge Dritter DM

Von den voraussichtlich zuwendungsfähigen Kosten beantrage/n ich/wir für das Haushaltsjahr 19 ... einen Teilbetrag von:

..... DM
 voraussichtlicher Jahresbedarf

Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendungsbetrag	Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendungsbetrag

Für die Durchführung der Maßnahmen, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis ist zuständig:

.....

Zuständige Kasse:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

.....
 rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlage 4

.....
 Zuwendungsempfänger Ort Datum

 Telefon/Fax

Bewilligungsbehörde

**V e r w e n d u n g s n a c h w e i s /
 Z w i s c h e n v e r w e n d u n g s n a c h w e i s *)**

Nr.:

Betr.: Landeszuwendungen zur Förderung von Binnenfähren im Land Brandenburg

hier:
 Bezeichnung der Maßnahme, Verwendungszweck

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde				
vom:	Az.:	über	_____	DM
vom:	Az.:	über	_____	DM
vom:	Az.:	über	_____	DM
vom:	Az.:	über	_____	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insges. bewilligt:			_____	DM
Es wurden ausgezahlt:		insges.	_____	DM

*) Nichtzutreffendes streichen

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, z. B. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

Maßnahmebeginn:

Maßnahmeabschluß:

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut Zuwendungsbescheid		davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Laut Zwischenbescheid		Davon bisher geleistet	
	Insgesamt	Davon zuwendungs- fähig	Insgesamt	Davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/Finanzierungsplan zuwendungsfähig (DM)	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (DM)
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		

IV. Ausgabeblatt (siehe unten)

V. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/en und dem Bauausgabebuch überein. Die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides wurden beachtet.
Es wird bestätigt, daß die Ausgaben notwendig waren und daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Prüfungsordnung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Landesgewässer des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 21. März 1997

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gibt die folgende Prüfungsordnung des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für schiffbare Landesgewässer des Landes Brandenburg bekannt:

Prüfungsordnung

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschiffahrtsverordnung - LSchiffV) vom 9. August 1996 (GVBl. II S. 619) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

1. Prüfungsausschuß

- 1.1 Der Prüfungsausschuß wird bei dem Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau (BLVS) gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger des BLVS ist, und mindestens einem Beisitzer mit ausreichender Sachkunde, der gleichzeitig Inhaber eines entsprechenden Schiffsführerscheines oder Schifferpatentes sein muß.
- 1.2 Der Prüfungsausschuß kann weitere Sachverständige zur Durchführung der Prüfung beiladen.
- 1.3 Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 1.4 Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf und die Ergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist schriftlich mit Antragsformular (Anlage) an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind die dort genannten Anlagen beizufügen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst dann, wenn alle Unterlagen vorliegen und die Prüfungsgebühr nachweislich entrichtet wurde.
- 2.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei jedem Antrag zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen

gegeben sind und die Frist für eine erneute Teilnahme nach Nichtbestehen einer Prüfung eingehalten ist. Bei Zweifeln an der körperlichen Tauglichkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich die Vorlage eines fach- oder hilfsweise amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sind Zweifel an der geistigen Tauglichkeit des Bewerbers oder aufgrund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr begründet, kann der Vorsitzende die Vorlage eines Zeugnisses eines medizinisch-psychologischen Institutes oder eines sonstigen fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- 2.3 Ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- 2.4 Ergibt sich aus den ärztlichen Zeugnissen nur eine eingeschränkte Tauglichkeit, ist die Zulassung zur Prüfung trotzdem möglich. In diesem Fall kann die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LSchiffV die Fahrerlaubnis mit Auflagen verbinden, die bei deren Ausstellung in diese eingetragen werden.

3. Prüfung

- 3.1 Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Fahrzeugen maßgebenden Vorschriften und die zu ihrer sicheren Führung erforderlichen nautischen und schiffsbetriebstechnischen Kenntnisse, beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse der Grundsätze der Unfallverhütung und wasserrechtlichen Vorschriften für die Landesgewässer verfügt.
- 3.2 In der Prüfung muß der Bewerber den Nachweis über folgende Kenntnisse erbringen:
 - a) maßgebende schiffahrtspolizeiliche Vorschriften (LSchiffV, Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, örtliche Sondervorschriften),
 - b) Behandlung von Tauwerk und Beherrschung der wichtigsten Knoten,
 - c) Beachtung der umwelt- und wasserrechtlichen Vorschriften auf den Wasserstraßen,
 - d) Verhalten bei Notfällen und Havarien, Sicherheitsmaßnahmen und -ausrüstungen,
 - e) Grundkenntnisse über Antriebsanlagen, Wirkungsweise von Schmierstoff- und Kühlkreisläufen und deren Überwachung, Sicherheitsmaßnahmen beim Tanken, Pflege und Wartung von Batterien, Brandbekämpfung und Feuerlöscher, Kenntnisse über Binnenschiffs-Untersuchungsordnung und Rheinschiffsuntersuchungsordnung (soweit eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beantragt wurde),

- f) Steuern nach Schifffahrtszeichen, Manövrieren und Ankermanöver, Verhalten beim Fahren im Strom sowie bei besonderen Situationen (z. B. beim Fahren im Schlepp und im Bereich von Sperrwerken und Schleusen, Verhalten gegenüber Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Kleinfahrzeugen),
- g) Kenntnisse der maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften.

3.3 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil und soll möglichst an einem Tag durchgeführt werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist darauf zu achten, daß der noch ausstehende Teil der Prüfung von denselben Prüfern abgenommen wird. Die Prüfung ist solange durchzuführen, bis sich die Prüfer ein ausreichendes Urteil gebildet haben.

3.4 Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Prüfungsgespräch. Der schriftliche Teil besteht aus folgendem Prüfungsumfang und Zeitlimit:

Kategorie A	40 Fragen	60 min
Kategorie B	60 Fragen	90 min
Kategorie C	60 Fragen	90 min
Kategorie E (mit Motor)	60 Fragen	90 min
Kategorie E (ohne Motor)	40 Fragen	60 min,

die dem Bewerber im Multiple-Choice-Verfahren vorgelegt werden. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig gelöst werden. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses hat den Ablauf der schriftlichen Prüfung zu beaufsichtigen.

3.5 Hilfsmittel, wie z. B. Bücher, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht genutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

3.6 Gegenstand einer mündlichen Prüfung ist der in dem Fragenkatalog enthaltene Prüfungsstoff. Die mündliche Prüfung ist in der Regel vor dem gesamten Prüfungsausschuß abzulegen.

3.7 Der Prüfungsausschuß hat sich durch die praktische Prüfung davon zu überzeugen, daß der Bewerber zur praktischen Anwendung der zur sicheren Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Kenntnisse fähig ist. Für die praktische Prüfung hat der Bewerber ein Fahrzeug der Kategorie, für die er seine Befähigung nachweisen will, mit Schiffsführer bereitzustellen.

Sofern der Bewerber des Schiffsführerscheines der Kategorie E das Fahrzeug nicht selbst stellt, kann durch die Ausbildungsstätte gegen Entgelt ein geeignetes Fahrzeug gestellt werden.

3.8 Das Fahrzeug muß dem Prüfungsausschuß ausreichend Platz bieten. Bei Bewerbern des Schiffsführerscheines der Kategorie E für Personenkähne muß das Fahrzeug mit mindestens 18 Personen besetzt sein.

3.9 Jeder Bewerber hat während der Prüfungsfahrt mindestens folgende Elemente zu absolvieren:

- Vorwärtsfahren
- Rückwärtsfahren
- Anhalten
- Wenden
- Anlegen
- Rettungsmanöver.

Die Fahrtroute sowie die Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungselemente werden von dem Prüfungsausschuß festgelegt. Die Mindestdauer der Prüfungsfahrt soll 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Wiederholung von Prüfungselementen bei der Prüfungsfahrt ist zulässig.

3.10 Der Prüfungsausschuß kann ein Fahrzeug ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder aufgrund seiner Bauart, Größe und Tragfähigkeit für die Durchführung der Prüfung ungeeignet ist. Ergibt die praktische Prüfung, daß der Bewerber die vorgeschriebenen Manöver und Fertigkeiten nicht beherrscht oder die genannten Vorschriften nicht anwenden kann, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

3.11 Die praktische Prüfung kann vor oder nach der theoretischen Prüfung stattfinden. Zwischen beiden Prüfungen darf ein Zeitraum von höchstens drei Monaten liegen.

3.12 Der Bewerber hat die Prüfung nur bestanden, wenn er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die theoretische und praktische Prüfung nachgewiesen hat.

3.13 Besteht ein Bewerber die Prüfung bzw. Teile der Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach drei Monaten wiederholen. Ein nichtbestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen auf Antrag die Wiederholungsfrist verkürzen oder verlängern; er kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung an Auflagen oder Bedingungen binden oder dafür Erleichterungen gewähren.

Antrag
(Schiffsführerschein)

1. Antragsteller/in *)

Name: Vorname:

geboren am: in:

Postleitzahl/Wohnort:

Straße/Hausnummer:

2. Ich beantrage die Erteilung *) / Erweiterung *) / Ersatzausfertigung *) der Fahrerlaubnis der Klasse A *) / B *) / C *) / E *) zum Führen von Fahrzeugen auf folgenden / allen *) schiffbaren Landeswasserstraßen des Landes Brandenburg

3. Anlagen

- amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt
- ein Lichtbild aus neuerer Zeit (auf der Rückseite mit Namen)
- ein amtsärztliches Zeugnis
- ein Führungszeugnis
- Nachweis der Fahrzeit
- Nachweis des Lehrganges für lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Schifferdienstbuch
- Verlusterklärung

.....
Datum, Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

**Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des
Ministeriums der Finanzen zur Änderung
der Richtlinie des Landes Brandenburg für die
Übernahme von Bürgschaften zur Förderung
des Wohnungswesens**

Vom 28. April 1997

Die auf Grund des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 22. Dezember 1993 erlassene Richtlinie des Landes Brandenburg für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (ABl. S. 1762) wird wie folgt geändert:

I. Anhang

**Ergänzungen der Bürgschaftsrichtlinie
und der Allgemeinen Vertragsbedingungen**

Nummer 3 Buchstabe g wird um folgende Sätze ergänzt:

"Ab Beginn des dritten Jahres nach Wirksamwerden der Bürgschaft (Buchstabe f) wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. jährlich des verbürgten Darlehens (Nominalbetrag) erhoben, höchstens jedoch 7.500 DM jährlich je Bürgschaft.

Von der Erhebung des ab Beginn des dritten Jahres nach Wirksamwerden der Bürgschaft zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrages wird abgesehen, wenn der Darlehensnehmer nachweist, daß er die noch nicht vollzogene Grundbucheintragung nicht zu vertreten hat."

II. Schlußbestimmung

Dieser Runderlaß tritt am 1. Mai 1997 in Kraft; er findet Anwendung auf Übergangsbürgschaften für Vorhaben im Land Brandenburg, deren Antrag nach dem 30. April 1997 bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg eingeht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

384

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 15. Mai 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0